

7. Dezember 2022

Vorschlag der Fraktion Appel Citoyen zur Änderung von Artikel 73 des Reglements des Verfassungsrates

### Stellungnahme des Büros des Verfassungsrates

Am 29. November 2022 hat die Fraktion Appel Citoyen dem Büro des Verfassungsrates schriftlich einen Vorschlag zur Änderung von Artikel 73 des Reglements des Verfassungsrates (Rgl.) vom 5. Juni 2019 unterbreitet, der sich auf zwei Aspekte der Schlussabstimmung bezieht, nämlich den Abstimmungsmodus und die erforderliche Mehrheit zur Genehmigung des Verfassungsentwurfs.

Gemäss Artikel 92 Absatz 2 Rgl. muss das Büro zu diesem Antrag auf Änderung des Reglements Stellung nehmen. Es hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2022 zu diesem Vorschlag Stellung genommen.

#### Vorschlag der Fraktion Appel Citoyen:

##### **Art. 73** Genehmigung des Verfassungsentwurfs

Die Schlussabstimmung über den Verfassungsentwurf und seine allfälligen Varianten erfolgt in zweiter Lesung und gegebenenfalls in zusätzlicher Lesung in geheimer ordentlicher Abstimmung im Sinne von Artikel 66 und mit absoluter Mehrheit der Verfassungsratsmitglieder (66), die an der Abstimmung teilgenommen haben. Der Sitzungspräsident oder die Sitzungspräsidentin nimmt an der Abstimmung teil; er oder sie hat bei Stimmgleichheit keinen Stichentscheid.

#### **1. Vorschlag zur Änderung von Artikel 73 Rgl.: Schlussabstimmung in ordentlicher Abstimmung**

Die Fraktion AC schlägt vor, dass die Schlussabstimmung in **ordentlicher Abstimmung (elektronische Abstimmung) anstelle einer geheimen Abstimmung**, wie in Artikel 73 Rgl. vorgesehen, stattfinden soll.

**Das Büro stimmt diesem Vorschlag mit 10 zu 3 Stimmen zu.**

Die Mehrheit der Mitglieder des Büros ist der Ansicht, dass die Bevölkerung wissen soll, wie sich jedes Mitglied des Verfassungsrates zum Entwurf der neuen Verfassung geäussert hat. Der Verfassungsrat hat während seiner gesamten Arbeit den Grundsatz der Transparenz befolgt, insbesondere durch die Veröffentlichung aller Abstimmungsergebnisse mit Namen auf seiner Webseite. Es erscheint dem Büro daher angebracht, dass diese Transparenz der

Abstimmungen auch für die Schlussabstimmung gilt. Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 69 über die geheime Abstimmung von dieser Änderung des Reglements nicht betroffen ist.

Ausserdem und weil Artikel 68 Absatz 1 Rgl. Folgendes vorsieht: *Der Sitzungspräsident oder die Sitzungspräsidentin stimmt nicht ab. Im Falle von Stimmengleichheit gibt er oder sie den Ausschlag*, ist es auch angebracht, in Artikel 73 zu präzisieren, dass der oder die Sitzungspräsident/in an der Schlussabstimmung teilnimmt, ohne bei Stimmengleichheit den Stichentscheid zu haben.

Die Minderheit der Mitglieder des Büros, die sich gegen diese Änderung ausspricht, hält es einerseits für wenig sinnvoll, das Reglement wenige Monate vor der Schlussabstimmung zu ändern, und andererseits würde eine geheime Abstimmung ihrer Meinung nach jedem Mitglied des Verfassungsrates die Möglichkeit geben, sich nach bestem Wissen und Gewissen, ohne "Weisungen" oder Druck, zu äussern.

## **2. Vorschlag zur Änderung von Artikel 73 Rgl.: Erforderliche Mehrheit für die Genehmigung des Verfassungsentwurfs**

Die Fraktion AC schlägt zudem vor, dass die **Schlussabstimmung nicht mit absoluter Mehrheit der Verfassungsratsmitglieder (66), wie in Art. 73 Rgl. vorgesehen, sondern mit der Mehrheit der Abstimmenden, d.h. der Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, erfolgt.**

**Das Büro lehnt diesen Vorschlag mit 7 zu 6 Stimmen ab.**

Die Mehrheit der Mitglieder des Büros ist der Ansicht, dass es bei der Ausarbeitung des Reglements durchaus der Wille des Verfassungsrates war, bei der Schlussabstimmung die Zustimmung einer Mehrheit aller Mitglieder für die Genehmigung des Entwurfs zu erreichen. Diese absolute Mehrheit wäre eine Form der "Legitimation" des Entwurfs. Es liegt also in der Verantwortung des Verfassungsrates, dass der Verfassungsentwurf bei der Schlussabstimmung mindestens 66 Stimmen erhält, unabhängig davon, wie viele Personen nicht an der Abstimmung teilgenommen haben.

Die Minderheit der Mitglieder des Büros, die den Vorschlag der Fraktion AC unterstützt, erinnert daran, dass in diesem Fall die Abwesenheit eines Mitglieds des Verfassungsrates bei der Schlussabstimmung einem "Nein" zum Verfassungsentwurf gleichkäme, was nicht unbedingt den Willen der betroffenen Person widerspiegeln würde. So hält sie es für problematisch, dass das "Ja" allein durch die Tatsache, dass eine Person bei der Schlussabstimmung krank oder verhindert ist, vereitelt würde, da der Verfassungsrat nicht über Suppleanten/innen verfügt. Die absichtliche oder unabsichtliche Abwesenheit einiger Mitglieder des Verfassungsrates könnte somit die gesamte Arbeit des Verfassungsrates zum Scheitern bringen.